

Vereinbarung

zwischen

Stadt Leverkusen

im Folgenden „Stadt“ genannt,

Energieversorgung Leverkusen GmbH
im Folgenden „EVL“ genannt

und

GEW RheinEnergie AG

im Folgenden „GEW“ genannt

Präambel

- Die Stadt Leverkusen und die GEW RheinEnergie AG sind - nach Übertragung des 50 %-Anteils von der RWE Plus AG auf die GEW RheinEnergie AG - mit jeweils 50 % an der Energieversorgung Leverkusen (EVL) beteiligt.
- Im Rahmen der Übertragung der Beteiligung von RWE Plus AG auf GEW hat GEW Zusagen an die Stadt Leverkusen hinsichtlich zukünftiger Erträge aus der Beteiligung für den Zeitraum 2002 - 2006 gemacht.
- Die EVL ist mit 40 % an der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl) beteiligt; die weiteren Anteile an der ivl werden zu 40 % von der Stadt Leverkusen und zu 20 % von der RWE Systems AG gehalten. Die ivl befindet sich in einer wirtschaftlich sehr angespannten Situation, die ohne Ergreifen von wirkungsvollen Maßnahmen noch in diesem Jahr zur buchmäßigen Überschuldung führen wird. Es ist beabsichtigt, Anteile an der ivl bei der EVL zu konzentrieren und ein operatives und finanzielles Sanierungsprogramm durchzuführen, wobei die notwendigen liquiden Mittel durch die EVL bereitgestellt werden sollen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien vorbehaltlich der Zustimmung des Rates und des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NW gegenüber der Bezirksregierung folgendes:

§ 1: Anteilserwerb

Stadt und GEW werden in den Gremien der EVL der Übertragung der 20 %-igen Beteiligung der RWE Systems AG an der ivl auf die EVL mit der Maßgabe zustimmen, dass die RWE Systems AG vor Anteilsübertragung einen Betrag von 450 000 € als Zuschuss an die ivl zahlt und der Kaufpreis der Anteile 1 € beträgt. Stadt und GEW werden in den Gremien der EVL weiterhin der Übertragung einer 30 %-igen Beteiligung der Stadt Leverkusen an der ivl an die EVL zu einem Kaufpreis von 1 € zustimmen.

Beide Übertragungen erfolgen vorbehaltlich der Regelungen in §§ 2 ff dieser Vereinbarung.

§ 2: Geschäftstätigkeit der ivl

Die Geschäftstätigkeit der ivl ist im wesentlichen in folgende Bereiche aufgeteilt, zu der die Parteien folgende zukünftige Regelungen vereinbaren:

Softwareentwicklung

- Die ivl hat in der Vergangenheit Software für kommunale Anwendungen entwickelt, die im wesentlichen zu den Verlusten der Gesellschaft geführt haben. Die Parteien stimmen darin überein, dass diese Geschäftstätigkeit auf ein Minimum reduziert werden soll und die vorhandenen Aktivitäten kurz- bis mittelfristig veräußert werden sollen.

Rechenzentrum und Beratung

- Die ivl erbringt weiterhin IT-Leistungen an die EVL. Die Parteien stimmen darin überein, dass das Vertragsverhältnis der EVL mit der ivl auf der Basis der bestehenden Konditionen bis zum 31.12.2008 verlängert wird und die Leistungen für die EVL danach durch die GEW erbracht werden.
- Die ivl erbringt weiterhin IT-Leistungen für die Stadt Leverkusen und andere „öffentliche Anwender“. Die Parteien stimmen darin überein, dass diese Leistungen auch ggf. über das Jahr 2008 hinaus weiter von der ivl erbracht werden. Die Stadt erklärt sich bereit, das Vertragsverhältnis mit ivl auf der Basis der bestehenden Konditionen mindestens bis zum 31.12.2008 zu verlängern.

§ 3: Willensbildung bezüglich ivl

Die Stadt verpflichtet sich, in den Gremien der ivl und - soweit es Belange der ivl betrifft – in den Gremien der EVL nicht gegen die von GEW RheinEnergie AG vertretene Position zu stimmen.

§ 4: Optionsrecht hinsichtlich Anteilen an der ivl

(1) Die Parteien stimmen in der Zielsetzung überein, dass die EVL nach dem 31. Dezember 2008 nicht mehr Gesellschafter der ivl sein soll. Sie werden nach geeigneten Konstruktionen suchen, um diese Zielsetzung zu erreichen, wobei der Stadt Leverkusen ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.

(2) Der Wert der Anteile ergibt sich auf der Grundlage eines Bewertungsgutachtens, das von einer einvernehmlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf der Basis berufsüblicher Standards und den Planungsrechnungen der ivl für die Jahre ab 2009 ff erstellt wird. Er erhöht sich um 10 % der Beträge, die die EVL der ivl in den Jahren 2003 - 2008 als Eigenkapital zuführt, ohne dass sich die Stadt an diesen Kapitalzu-

fürungen beteiligt. Bei Veräußerung der Anteile an einen Dritten ist sicherzustellen, dass die Werterhöhung im Sinne des Satzes 2 der EVL und nicht der Stadt zusteht.

(3) Können sich die Parteien nicht auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, wird diese durch die Wirtschaftsprüferkammer, Landesgeschäftsstelle in NRW, bestimmt.

§ 5: Risikoverteilung bei EVL

(1) Den Parteien ist bewusst, dass mit der Beteiligung an der ivl ein wirtschaftliches Risiko verbunden ist und insoweit Regelungen notwendig sind, um den Interessen der beiden Gesellschafter der EVL nach Maßgabe der folgenden Grundsätze gerecht zu werden.

(2) Bei der Frage der Gewinnermittlung ist zu unterscheiden zwischen solchen Belastungen, die dauerhaft durch die Bereitstellung von finanziellen Mittel der EVL an die ivl entstehen, insbesondere in Form von Minderung von Zinserträgen und/oder Erhöhung von Zinsaufwendungen ("Laufende Belastungen") und solchen Belastungen, die aufgrund einmaliger Effekte, insbesondere Abschreibungen und/oder Wertberichtigungen und/oder Veräußerungsverluste auf Beteiligungen/Darlehen/Forderungen etc. der EVL bezüglich der ivl resultieren ("Außerordentliche Belastungen"). Bei der Ermittlung der Belastungen ist eine etwaige ertragsteuerliche Relevanz auf der Basis der jeweiligen steuerlichen Vorschriften zu berücksichtigen ("Nettobelastungen").

(3) Hinsichtlich der laufenden Belastungen stimmen die Parteien überein, dass die ermittelte laufende Nettobelastung von beiden Partnern entsprechend ihrer Beteiligungsquote an der EVL getragen wird. Für die Jahre 2002 - 2006 garantiert die GEW – in Abänderung von § 3 der Vereinbarung zwischen RWE Plus AG, RWE Rheinland-BeteiligungsGmbH, Stadt Leverkusen, GEW Köln AG und GEW RheinEnergie AG vom April 2002 - der Stadt jedoch, dass die Stadt in jedem Jahr mindestens den sich aus der Mittelfristplanung der EVL aus Herbst 2001 erwarteten Beteiligungsertrag zuzüglich eines Betrages von 300 000 € p.a. abzüglich 50 % der laufenden Nettobelastung und - ab dem Jahr 2003 - abzüglich 50 % möglicher außerordentlichen Nettobelastungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Regelung als Gewinnausschüttung erhält. Sollte die tatsächliche Gewinnausschüttung für das jeweilige Jahr niedriger sein, so ist GEW verpflichtet, der Stadt einen entsprechenden Differenzbetrag zu erstatten.

(4) Bezüglich der außerordentlichen Nettobelastungen stimmen die Parteien überein, dass sich GEW im Zeitraum 2003 - 2008 an einer außerordentlichen Nettobelastung in Höhe von max. 1 Mio. € beteiligt. Sobald und soweit die in den Jahren 2003 - 2008 entstehenden kumulierten außerordentlichen Nettobelastungen der EVL bezogen auf die Quote der GEW an der ivl größer als 1 Mio. € ist, besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass dieser Betrag mit der städtischen Gewinnausschüttung der EVL zu verrechnen und der GEW zu erstatten ist.

§ 6: Laufzeit

Die Vereinbarung ist - soweit sich aus den Einzelregeln nicht eine andere Laufzeit ergibt - bis 31.12.2008 befristet.

Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Ereignisse ab dem Jahr 2008 weiterer Regelungsbedarf ergeben, werden die Partner eine entsprechende Verlängerung vereinbaren.

§ 7: Konsortialvereinbarung vom 03.02.1993

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, die Konsortialvereinbarung zwischen Stadt und EVL bezüglich ivl vom 03.02.1993 dem Grunde nach aufzuheben. Gleichzeitig verpflichten sich die Parteien, die Regelungen der Ziffern 2, 3, 8, 9 sowie 10 der o. g. Vereinbarung weiterzuführen, sofern diese nicht dem Geist und dem Inhalt dieser Vereinbarung widersprechen.

§ 8: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Anstelle der nicht wirksamen und/oder durchführbaren Regelung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt hatten, wenn Sie bei Abschluss dieser Vereinbarung daran gedacht hätten.

Leverkusen, den 18.12.03

In Vertretung



Stadt Leverkusen



Energieversorgung Leverkusen GmbH

Köln, den 18.12.03



GEW RheinEnergie AG